

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

**Ausgabe A**

<b>31. Jahrgang</b>	<b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. März 1978</b>	<b>Nummer 19</b>
---------------------	---	------------------

**Inhalt**

**I.**

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
750	21. 12. 1977	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die Untersuchung von Unfällen, Schadensfällen und besonderen Ereignissen sowie für die Erforschung von Straftaten durch die Bergämter . . . . .	258

750

## I.

**Richtlinien  
für die Untersuchung von Unfällen,  
Schadensfällen und besonderen Ereignissen  
sowie für die Erforschung  
von Straftaten durch die Bergämter**

RdErl. d. Ministers  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
v. 21. 12. 1977 – III/A 1 – 20-00 – 80/77

- |       |  |      |  |
|-------|--|------|--|
| 1     | Allgemeine Bestimmungen  | 1.41 | Gegebenenfalls sind die zu untersuchenden Gegenstände vom Bergamt sicherzustellen.<br>Für die Beteiligung kommen insbesondere in Betracht:   |
| 1.1   | Zuständigkeit des Bergamtes<br><br>Das Bergamt ist im Rahmen seiner Aufsichtspflicht zuständig für   | 1.42 | bei Entzündung von Grubengas (Abflammungen, Verpuffungen von Grubengas oder Explosionen von Schlagwettern) und bei Kohlenstaubexplosionen in Grubenbauen<br><br>die Bergbau-Versuchsstrecke, die Prüfstelle für Grubenbewetterung der Westfälischen Berggewerkschaftskasse, die Versuchsgrubengesellschaft mbH, das Staatliche Materialprüfungsamt NW,         |
| 1.11  | die Untersuchung aller Unfälle (Tod oder Verletzung von Personen), die sich in den seiner Aufsicht unterliegenden Betrieben ereignen,  | 1.43 | bei Abflammungen, Verpuffungen oder Explosio-<br>nen jeder Art in Tagesanlagen<br>der Technische Überwachungs-Verein, die Bergbau-Versuchsstrecke,   |
| 1.12  | die Untersuchung von Schadensfällen und Ereignissen, welche die Sicherheit des Betriebes sowie den Umweltschutz betreffen oder sonst für die Durchführung der Bergaufsicht von Bedeutung sind,   | 1.44 | bei Vorkommnissen im Zusammenhang mit der Verwendung von Sprengstoffen oder Zündmitteln, soweit für deren Klärung eine Begutachtung auch im Zusammenhang mit der Durchführung der Sprengarbeit erforderlich ist,<br>die Bergbau-Versuchsstrecke, die Sprengsachverständigenstelle, die Bundesanstalt für Materialprüfung,                                      |
| 1.13  | die Erforschung von Straftaten, wenn diese   | 1.45 | bei Seilfahrtunfällen oder sonstigen Vorkommnissen in Schächten, soweit als Ursache Mängel der Schachtfördereinrichtungen oder Fehler bei deren Bedienung in Betracht kommen,<br>die Sachverständigen der Seilprüfstelle der Westfälischen Berggewerkschaftskasse, der Versuchsgrubengesellschaft mbH oder des Technischen Überwachungs-Vereins,               |
| 1.131 | Zuiderhandlungen gegen berggesetzliche, bergbehördliche oder sonstige, den Bergwerksbetrieb betreffende Vorschriften zum Gegenstand haben oder   | 1.46 | bei Unfällen und Betriebsstörungen durch elektri-<br>sche oder andere, der besonderen Überwachung durch anerkannte Sachverständige unterliegende Anlagen und Betriebsmittel<br>der Technische Überwachungs-Verein, die Bergbau-Versuchsstrecke,  |
| 1.132 | mit dem technischen Betriebsablauf im Zusammenhang stehen.   | 1.47 | bei Bränden in Tagesanlagen, bei Grubenbränden und bei Unfällen beim Gebrauch von Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräten im Ernstfall und bei Übungen<br>die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen,  |
| 1.2   | Zuständigkeit der Polizeibehörde<br><br>In den der Aufsicht der Bergverwaltung unterliegenden Betrieben ist, vorbehaltlich der Zuständigkeit des Bergamts für unaufschiebbare Maßnahmen, die Polizeibehörde zuständig für die Erforschung von  | 1.48 | bei Unfällen und sonstigen wichtigen Ereignissen im Zusammenhang mit der Verwendung von tragbarem Geleucht, Wetteranzeigern und sonstigen Meßgeräten mit elektrischer Stromquelle, soweit es sich um den elektrischen Teil handelt,<br>die Bergbau-Versuchsstrecke,  |
| 1.21  | politischen Verbrechen und Vergehen,   | 1.49 | bei Gasausbrüchen<br>die Prüfstelle für Grubenbewetterung der Westfälischen Berggewerkschaftskasse, die Forschungsstelle für Grubenbewetterung des Steinkohlenbergbauvereins, das Geologische Landesamt NW,  |
| 1.22  | Sprengstoffdelikten, soweit sie sich über den Betrieb hinaus auswirken können,   | 1.50 | bei Gebirgsschlägen<br>die Fachstelle für Gebirgsschlagverhütung des Steinkohlenbergbauvereins,  |
| 1.23  | sonstigen Straftaten, die nicht mit dem technischen Betriebsablauf in Zusammenhang stehen,   | 1.51 | bei Unfällen und Schadensfällen beim Umgang mit radioaktiven Stoffen sowie erforderlichenfalls bei deren Fund oder Verlust<br>das Staatliche Materialprüfungsamt NW,   |
| 1.24  | Selbsttötung,  | 1.52 | bei größeren Rutschungen und Bodenbewegungen in Tagebauen, bei Halden und an Staudämmen<br>das Geologische Landesamt NW,   |
| 1.25  | Verkehrsunfällen auf betriebseigenen Straßen und Wegen, die dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung stehen.   | 1.53 | bei drohender oder eingetretener Verunreinigung von oberirdischen Gewässern und Grundwasser<br>das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirt-<br>schaft,<br>das Geologische Landesamt NW,<br>die Landesanstalt für Wasser und Abfall NW,<br>das Institut für angewandte Geologie der Westfälischen Berggewerkschaftskasse,<br>das Chemische Untersuchungsaamt, |
| 1.3   | Zusammenarbeit mit der Polizeibehörde<br><br>Erlangt das Bergamt Kenntnis von Straftaten, die in den seiner Aufsicht unterliegenden Betrieben begangen worden sind, deren Erforschung jedoch gemäß Nummer 1.2 der Polizeibehörde obliegt, so hat es diese unverzüglich zu benachrichtigen. Das gleiche gilt bei Verlust von explosionsgefährlichen Stoffen (Sprengstoffe und Zündmittel) sowie bei Fund oder Verlust von radioaktiven Stoffen. Ergibt sich bei der Untersuchung des Bergamtes (Nummer 1.1) die Zuständigkeit der Polizeibehörde (Nummer 1.2), so sind die Vorgänge an diese zur weiteren Bearbeitung abzugeben. Besteht Zweifel, ob das Bergamt oder die Polizeibehörde für die Untersuchung zuständig ist, so ist dem Landesoberbergamt NW unverzüglich zu berichten.<br><br>Das Bergamt hat mit der Polizeibehörde zusammenzuarbeiten, soweit es im Einzelfall angezeigt ist, insbesondere, wenn kriminalistische oder kriminaltechnische Spezialkenntnisse (z. B. Identifizierung) erforderlich sind. |      |  |
| 1.4   | Hinzuziehung sonstiger Behörden und Fachstellen<br><br>Das Bergamt hat zu seinen Untersuchungen sonstige Behörden sowie Fachstellen oder Sachverständige hinzuzuziehen, sofern deren Fachkunde für die Klärung des Herganges und der Ursachen des Vorfalls erforderlich ist. Diese sind unverzüglich (möglichst fernmündlich) zu benachrichtigen.  |      |  |

- 1.413 bei Luftverunreinigung  
die Landesanstalt für Immissionsschutz,  
der Technische Überwachungs-Verein,
- 1.414 bei Lärm und Erschütterungen  
das Staatliche Materialprüfungsamt NW,  
die Landesanstalt für Immissionsschutz,  
der Technische Überwachungs-Verein,  
das Institut für Geophysik, Schwingungs- und  
Schalltechnik der Westfälischen Berggewerkschaftskasse,
- 1.415 bei Gesundheitsschäden durch chemische Mittel  
das Chemische Untersuchungsaamt,  
das Hygiene-Institut,
- 1.416 bei Unfällen und Schadensfällen auf Grubenanschlußbahnen  
der Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht,
- 1.417 bei Unfällen und Schadensfällen, bei denen der Verdacht eines Materialfehlers vorliegt oder eine Funktionsprüfung von Ausbauteilen erforderlich ist,  
das Staatliche Materialprüfungsamt NW,
- 1.418 bei Unfällen und Schadensfällen an Großgeräten in Tagebauen, die mit der Statik des Gerätes im Zusammenhang stehen,  
die anerkannten Sachverständigen für Statik von Großgeräten.
- 1.5 Einholung von Gutachten  
Soll zur Erforschung von Straftaten ein Gutachten eingeholt werden, so ist vor der Auftragserteilung, erforderlichenfalls fernmündlich, die Zustimmung der Staatsanwaltschaft auch hinsichtlich der Kostenübernahme herbeizuführen. Ist ein Gutachten ausschließlich für bergbehördliche Zwecke (Nummern 1.11 und 1.12) von Bedeutung, so ist vor der Auftragserteilung die Zustimmung des Landesoberbergamtes NW einzuholen.  
Das Bergamt hat in dem Auftragsschreiben an die Fachstellen oder Sachverständigen anzugeben, worauf sich deren Gutachten erstrecken soll, und auf eine möglichst beschleunigte Bearbeitung hinzuwirken. Den Fachstellen oder Sachverständigen sind die zur Anfertigung ihrer Gutachten erforderlichen Auskünfte und Unterlagen sobald wie möglich zu geben.  
Das Bergamt hat bei der Auftragserteilung zu fordern, daß die Fachstellen und Sachverständigen in ihrem Gutachten den festgestellten Sachverhalt darstellen und zur Unfallursache insbesondere zu etwaigen Mängeln an Anlagen oder technischen Arbeitsmitteln und zu etwaigen Abweichungen von den Bauvorschriften oder Regeln der Technik sowie zu einer etwaigen nicht bestimmungsgemäßen Verwendung oder unsachgemäßen Bedienung Stellung nehmen.  
Bei der Auftragserteilung an die Fachstellen oder Sachverständigen ist der Hinweis aufzunehmen, daß eine Weitergabe von Gutachten an Dritte und die Bekanntgabe oder Veröffentlichung, auch von Teilen oder Einzelergebnissen, nur mit Zustimmung des Auftraggebers gestattet ist. Die Zustimmung ist nur dann zu geben, wenn das jeweils durchzuführende Verfahren abgeschlossen ist. Ist ein Gutachten zur Erforschung von Straftaten eingeholt worden, so ist vor der Gestattung einer Weitergabe oder Veröffentlichung des Gutachtens außerdem die Zustimmung der Staatsanwaltschaft herbeizuführen.
- 2 Meldung von Unfällen, Schadensfällen und besonderen Ereignissen durch das Bergamt
- 2.1 Fernmündliche Sofortmeldungen (notfalls telegrafisch oder durch Fernschreiben)
- 2.11 an mich und an das Landesoberbergamt NW unter Angabe, welchen anderen Stellen Meldung erstattet wurde:
- 2.111 Unfälle oder Ereignisse, bei denen zwei oder mehr Personen getötet bzw. drei oder mehr Personen verletzt oder unter Tage eingeschlossen worden sind,
- 2.112 Unfälle, Schadensfälle und Ereignisse, die in der Öffentlichkeit Aufsehen erregen können, z. B. Explosionen und größere Brände über und unter Tage, Unfälle und Schadensfälle beim Umgang mit radioaktiven Stoffen oder der Verlust und Fund solcher Stoffe, größere Rutschungen und Bodenbewegungen, bedeutsame Verunreinigung von Gewässern oder Luft, besondere Ereignisse bei Behandlung, Lagerung, Ablagerung und Transport von umweltgefährdenden Abfallstoffen,
- 2.113 tödliche Unfälle von ausländischen Arbeitnehmern,
- 2.114 Schadensfälle in den Bereichen Wasser und Abfall, die allgemeines Aufsehen erregt haben oder das Interesse der Öffentlichkeit finden können (diese Fälle sind gleichzeitig auch dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu melden);  
an das Landesoberbergamt NW:  
Ereignisse von besonderer Bedeutung (Nummer 2.22), wenn eine Verzögerung der schriftlichen Berichterstattung abzusehen ist oder das Ereignis von besonderem Interesse für die Bergaufsicht ist;
- 2.12 an die Staatsanwaltschaft:
- 2.131 jeder tödliche Unfall,
- 2.132 Unfälle oder Ereignisse, bei denen drei oder mehr Personen verletzt oder unter Tage eingeschlossen worden sind, es sei denn, daß der Verdacht einer Straftat offensichtlich nicht vorliegt,
- 2.133 bei Unfällen, Schadensfällen oder besonderen Ereignissen, die in der Öffentlichkeit Aufsehen erregen können, sofern der Verdacht einer Straftat vorliegt;
- 2.14 an die Polizei:  
bei Unfällen, Schadensfällen oder besonderen Ereignissen, die ein polizeiliches Tätigwerden außerhalb des Bergwerksbetriebes erforderlich machen können;
- 2.15 an den Ausschuß für Grubensicherheit des Landtags:  
im Falle von Nummer 2.111.
- 2.16 Es ist erneut zu melden, wenn die Ergebnisse der Untersuchung im Hinblick auf Ausmaß, Schwere oder Ursache von der ersten Meldung in wichtigen Punkten abweichen.
- 2.2 Schriftliche Meldungen an das Landesoberbergamt NW:
- 2.21 tödliche Unfälle  
Das Bergamt hat jeden tödlichen Unfall nach Vordruck Anlage 1 in zweifacher Ausfertigung unverzüglich dem Landesoberbergamt NW zu melden.
- 2.22 Ereignisse von besonderer Bedeutung  
Unfälle, Schadensfälle und Ereignisse, die für die Unfallverhütung, die Betriebssicherheit und den Umweltschutz besondere Bedeutung haben oder von allgemeinem Interesse sind, hat das Bergamt dem Landesoberbergamt NW auch im Falle einer bereits nach Nummer 2.112 erfolgten Sofortmeldung schriftlich zu melden. Hierzu zählen insbesondere Entzündungen von Grubengas jeder Art, Verpuffungen, Explosionen (auch Azetylenexplosionen), Zerknall von Dampfkesselanlagen, Brände, Unfälle bei der Sprengarbeit, Mängel an Sprengstoffen oder Zündmitteln, Störungen, Unfälle und Schadensfälle durch elektrischen Strom, Gasausbrüche, Wasserdurchbrüche, Gebirgsschläge, Verschüttungen, Brüche von über 10 m<sup>2</sup> Flächengröße in Streben oder über 5 m Länge in sonstigen Grubenbauwerken, größere Rutschungen oder Bodenbewegungen, Unfälle bei der Verwendung von Gas- und Wiederbelebungsgeräten, ferner größere Störungen an Maschinenanlagen, in der Förderung, bei der Fahrt, Bewetterung und Wasserhaltung sowie sonstige Störungen, die wichtige Teile des Betriebes in Mitleidenschaft ziehen

Anlage 1

oder ziehen können, Unfälle oder Schadensfälle, die mit der Bauart, dem verwendeten Material oder der Betriebsweise von Großgeräten in Tagebauen oder von Tiefbohrgeräten im Zusammenhang stehen, Unfälle oder Schadensfälle beim Umgang mit radioaktiven Stoffen und bedeutsame Verunreinigung von Gewässern oder Luft sowie besondere Ereignisse bei Behandlung, Lagerung, Ablagerung und Transport von umweltgefährdenden Abfallstoffen.

Diese Meldungen sind zu erstatten, sobald das Bergamt über den Umfang und Hergang des Vorfallen genauere Kenntnis erlangt hat, möglichst noch am Tage des Ereignisses.

**2.23 Unfälle von ausländischen Arbeitnehmern**

Das Bergamt hat dem Landesoberbergamt NW in zweifacher Ausfertigung Unfälle von ausländischen Arbeitnehmern zu melden, die erhebliches Aufsehen in der Öffentlichkeit oder im Heimatland des ausländischen Arbeitnehmers befürchten lassen. Die Meldung des Unfalls muß enthalten: Name, Nationalität, Geburtstag und -ort, letzter Wohnsitz im Heimatland, Arbeitgeber, kurze Schilderung des Unfallherganges.

**2.3 Benachrichtigung anderer Stellen**

**2.31 Staatsanwaltschaft**

Jeder tödliche Unfall ist vom Bergamt unabhängig von der Sofortmeldung nach Nummer 2.131 sobald wie möglich der zuständigen Staatsanwaltschaft (§ 159 StPO) nach Vordruck Anlage 2 anzugezeigen; ist ein Staatsanwalt nicht zu erreichen, so ist die Anzeige an das Amtsgericht zu richten.

**Anlage 2 2.32 Standesamt**

Das Bergamt hat jeden Sterbefall, der infolge eines Unfalls eingetreten ist, dem zuständigen Standesbeamten (§ 35 Personenstandsgesetz) nach Vordruck Anlage 3 anzugezeigen.

**Anlage 3 2.33 Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen**

**2.331 Unterrichtung durch das Bergamt**

**2.3311** Bei Unfällen, Schadensfällen und Ereignissen, die in der Öffentlichkeit Aufsehen erregen können, obliegt dem Bergamt die erste Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Hergang des Vorfallen sowie gegebenenfalls über den Stand der Rettungs- und Bergungsarbeiten. Der Bergamtsleiter oder sein Vertreter im Amt hat hierzu alsbald eine ausführliche Verlautbarung für Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen herauszugeben. Eine Abschrift dieser Verlautbarung ist dem Landesoberbergamt NW zu übersenden.

**2.3312 Die Verlautbarung soll enthalten:**

Name des Bergamtes und des Betriebes, Angaben über Ort, Zeit und Art des Vorfallen, die Zahl der Betroffenen, außerdem gegebenenfalls den Hinweis, daß der Ausschuß für Grubensicherheit des Landtags und das Ministerium unterrichtet worden sind bzw. sich an Ort und Stelle unterrichtet haben. Dabei empfiehlt es sich, die Verlautbarung möglichst ausführlich zu gestalten, um dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit zu genügen.

Die Verlautbarung hat sich auf den reinen Sachverhalt zu beschränken. Angaben über Ursachen sind zu vermeiden, sofern diese nicht schon eindeutig feststehen. Eine Stellungnahme zur Schuldfrage ist in jedem Fall zu unterlassen. Ausdrücke wie „menschliches Versagen“, „höhere Gewalt“ und ähnliches, die Rückschlüsse auf das Bestehen oder Nichtbestehen eines Verschuldens zulassen, sind zu vermeiden. Den gleichen Beschränkungen unterliegen mündliche Äußerungen.

**2.3313 Weitere Verlautbarungen sind nur nach Abstimmung mit dem Landesoberbergamt NW zu machen, soweit nicht die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft gegeben ist. Über falsche Informationswiedergaben ist dem Landesoberbergamt NW zu berichten, das erforderlichenfalls eine Berichtigung veranlaßt.**

**2.332 Unterrichtung nach Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens**

**2.3321** Über strafrechtliche Ermittlungsverfahren aus Anlaß von Unfällen, Schadensfällen und Ereignissen, die in der Öffentlichkeit Aufsehen erregen können, obliegt die Unterrichtung der Presse, des Rundfunks, des Films und des Fernsehens stets der Staatsanwaltschaft. Der Bergamtsleiter oder sein Vertreter im Amt kann die Informationsstellen über Ergebnisse des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens dann unterrichten, wenn die Staatsanwaltschaft ihm die Befugnis dazu im Einzelfall übertragen hat.

**2.3322** Nach Einleitung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens stimmt das Bergamt die Verlautbarung über den reinen Sachverhalt (Nummern 2.3312 und 2.3313) mit der Staatsanwaltschaft ab. Einer solchen Abstimmung bedarf es nicht, wenn die Informationsstellen am Unfallort sind, der Staatsanwalt aber nicht anwesend ist.

**2.34 Bundesanstalt für Materialprüfung**

Sie ist bei der Feststellung von Tatsachen zu unterrichten, die eine Rücknahme oder einen Widerruf der Zulassung explosionsgefährlicher Stoffe oder von Sprengzubehör rechtfertigen könnten.

**3 Untersuchung von Unfällen, Schadensfällen und besonderen Ereignissen**

**3.1 Gegenstand der Untersuchung**

Das Bergamt hat zu untersuchen:

**3.11 tödliche Unfälle,**

**3.12** Unfälle, die laut ärztlichem Verletzungsbericht voraussichtlich eine Arbeitsunfähigkeit von über 8 Wochen zur Folge haben,

**3.13** Unfälle, deren Untersuchung die Berufsgenossenschaft beantragt hat,

**3.14** Unfälle und Ereignisse, durch die drei oder mehr Personen verletzt oder unter Tage eingeschlossen worden sind,

**3.15** Unfälle, Schadensfälle und Ereignisse, die in der Öffentlichkeit Aufsehen erregen oder erregen können,

**3.16** Unfälle, Schadensfälle und Ereignisse von Bedeutung für die Unfallverhütung, die Betriebssicherheit und den Umweltschutz.

**3.2 Grundsätze für die Durchführung der Untersuchung**

**3.21** Die Untersuchung von Unfällen, Schadensfällen und besonderen Ereignissen durch das Bergamt soll, abgesehen von dem in der Reichsversicherungsordnung (RVO) festgelegten Zweck, der bestmöglichen Klärung ihres Herganges und ihrer Ursachen im Interesse der Verhütung von Unfällen sowie dazu dienen, eine Wiederholung des untersuchten Schadensfalles oder Ereignisses nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Untersuchung ist sobald wie möglich einzuleiten und ohne Verzögerung durchzuführen.

**3.22 Sofort sind zu behandeln:**

**3.221 tödliche Unfälle,**

**3.222** Unfälle und Ereignisse, bei denen drei oder mehr Personen verletzt oder unter Tage eingeschlossen worden sind.

**3.223** Unfälle, Schadensfälle und Ereignisse, die für die Sicherheit des Betriebes oder den Umweltschutz von besonderer Bedeutung sind oder in der Öffentlichkeit Aufsehen erregen oder erregen können,

**3.224** Unfälle und Schadensfälle beim Umgang mit radioaktiven Stoffen.

**3.23** Der Leiter des Bergamtes bestimmt den Beamten, der die Untersuchung durchzuführen hat, sofern er sie nicht selbst vornimmt. Er kann auch die im Vorbereitungsdienst befindlichen Bergreferendare mit der selbständigen Durchführung von Untersuchungen beauftragen.

**3.24** Begründet der Unfall oder das Ereignis den Verdacht einer Straftat, so hat die Untersuchung ausschließlich nach Nummer 4 zu erfolgen. Sie soll durch einen Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft durchgeführt werden.

Ergibt sich ein solcher Verdacht erst im Laufe eines bergamtlichen oder versicherungsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, so endet dies, und es ist gleichfalls nach Nummer 4 zu verfahren.

Der Verdacht einer Straftat liegt u. a. schon dann vor, wenn die Unfallumstände die Annahme rechtfertigen, daß der Unfall bei Beachtung der bergbehördlichen Vorschriften oder bei Einhaltung des Betriebsplans voraussichtlich nicht eingetreten wäre.

### 3.3 Untersuchungsverfahren

#### 3.31 Befahrung der Unfall- oder Schadensstelle

Sobald das Bergamt von einem Unfall, Schadensfall oder Ereignis im Sinne der Nummer 3.22 Kenntnis erhält, hat es zu veranlassen, daß die Unfall- oder sonstige Schadensstelle oder der betreffende Betriebspunkt bis zur Freigabe durch das Bergamt unverändert bleibt, sofern nicht wichtige Gründe (z. B. die Bergung Verunglückter oder Gefährdeter, die Abwendung weiterer Gefahren) entgegenstehen oder auch bei Fortführung des Betriebes die genaue Feststellung des Sachverhalts noch möglich ist.

Die Unfall- oder Schadensstelle ist unverzüglich zu befahren. Zu der Befahrung sind hinzuzuziehen: je ein Vertreter des Bergwerksbesitzers und des Betriebsrates, Personen, die zu dem Geschehnis zweckdienliche Angaben machen können, und, soweit ohne Zeitverlust möglich, ein Vertreter des arbeitssicherheitlichen Dienstes und etwaige Sachverständige. Eine Befahrung kann, mit Ausnahme von tödlichen Unfällen, unterbleiben, wenn sich aus den Umständen des Falles ergibt, daß sie für die Beurteilung der Sachlage ohne Bedeutung ist.

Bei der Befahrung sind die erforderlichen tatsächlichen Feststellungen zu treffen und die örtlichen Verhältnisse durch Skizzen und erforderlichenfalls durch Lichtbilder festzuhalten. Die Skizzen sollen das Wesentliche mit den erforderlichen Maßangaben enthalten.

Gegenstände, die für die bergamtliche Untersuchung von Bedeutung sein können, hat der Untersuchende sicherzustellen oder in Verwahrung zu nehmen.

Die Unfallstelle oder sichergestellte Gegenstände sind freizugeben, sobald sie für Feststellungen der Behörde oder der Sachverständigen nicht mehr von Bedeutung sind.

Über das Ergebnis der Befahrung ist eine Niederschrift nach Vordruck Anlage 4 anzufertigen. Angaben von Beteiligten zu den örtlichen Verhältnissen und die Sicherstellung von Gegenständen sind ausdrücklich zu vermerken.

#### 3.32 Vernehmung von Zeugen und sonstigen Beteiligten

#### 3.321 Durchführung der Vernehmung

Der Untersuchende hat die an dem Geschehnis Beteiligten sowie sonstige Personen, die hierzu Angaben machen können, einzeln und in Abwesenheit der später Anzuhörenden als Zeugen zu vernehmen. In jedem Falle ist die zuständige Aufsichtsperson, bei Unfällen der in der Ausbildung stehenden Personen auch der Ausbildungsleiter zu vernehmen.

Die Vernehmungen sind möglichst so durchzuführen, daß den Zeugen Verdienstausfall oder Unkosten nicht entstehen.

Verletzte sind erforderlichenfalls in ihrer Wohnung oder im Krankenhaus aufzusuchen und dort zu vernehmen.

Die Zeugen und sonstigen Beteiligten, die zu einem Bergwerksbetrieb in einem anderen Bergamtsbezirk abgewandert sind, müssen durch das dort zuständige Bergamt vernommen werden; sind sie aus

dem Bergbau ausgeschieden, so kann ihre Vernehmung durch die Ordnungsbehörde im Wege der Amtshilfe herbeigeführt werden.

#### 3.322 Inhalt der Vernehmungsniederschrift

Über die Vernehmung ist eine Niederschrift nach Vordruck Anlage 5 anzufertigen.

Anlage 5

Die Niederschrift muß die Aussage des Vernommenen möglichst vollständig und sachlich richtig wiedergeben. Sie ist dem Vernommenen vorzulegen oder ihm auf Verlangen zur Durchsicht vorzulegen. Hierüber ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen. Verlangt der Vernommene eine Bichtigung, so ist dem stattzugeben.

Die Niederschrift ist dem Vernommenen zur Unterschrift vorzulegen. Kann er die Unterschrift nicht leisten oder verweigert er sie, so ist dies unter Angabe der Gründe zu vermerken.

Widersprechende oder den Feststellungen entgegenstehende Angaben von Vernommenen sind unter entsprechenden Vorhalten soweit wie möglich aufzuklären; dies ist in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist von dem vernehmenden Beamten zu unterzeichnen. Name und Amtsbezeichnung sind mit Maschinenschrift hinzuzufügen.

#### 3.33 Anwesenheit bei den Untersuchungshandlungen

Das Bergamt hat Ort und Zeitpunkt der Untersuchung dem Bergwerksunternehmer und dem Betriebsrat rechtzeitig bekanntzugeben mit dem Anheimstellen, an der Untersuchung teilzunehmen. Den Erschienenen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Äußerungen sind in die Niederschrift aufzunehmen.

An der Untersuchung können ferner teilnehmen oder sich dabei vertreten lassen:

der Verletzte,

die Hinterbliebenen eines Getöteten,

der Träger der Kranken- und der Unfallversicherung.

Sonstige Personen haben keinen Anspruch auf Anwesenheit bei den Untersuchungshandlungen.

Ergibt sich bei der Vernehmung eines Beteiligten der begründete Verdacht, daß durch die Anwesenheit dritter Personen wahrheitsgemäße Angaben eingeschränkt oder verhindert werden, so sind diese Personen von einzelnen Untersuchungshandlungen auszuschließen und zu entfernen. Dies gilt auch für die Person, die bei der Niederschrift mitwirkt. Aus der Niederschrift muß der Grund der Ausschließung und deren Durchführung ersichtlich sein.

#### 3.34 Untersuchungsbericht

Nach Abschluß der Untersuchungen hat das Bergamt einen Untersuchungsbericht anzufertigen. Er soll in kurzer, jedoch erschöpfer Form die Betriebsverhältnisse vor und nach dem Unfall oder Schadensereignis wiedergeben und eine Darstellung des Herganges des Unfalles oder Schadensereignisses enthalten, wobei auf die Niederschriften über den Ortsbefund und die Zeugenaussagen sowie auf ein etwa eingeholtes Sachverständigungsgutachten usw. Bezug genommen werden kann. Der Untersuchungsbericht hat eine Stellungnahme des Bergamtes zu den Ereignissen zu enthalten. Dabei ist auf den Zustand der Betriebseinrichtungen und die aufgefundenen Mängel sowie gegebenenfalls auf Zu widerhandlungen gegen gesetzliche Vorschriften und bergbehördliche Bestimmungen einzugehen.

Der Untersuchungsbericht für die Mitglieder des Ausschusses für Grubensicherheit ist wie folgt zu ordnen:

1. Untersuchungs-(Schluß-)Bericht;
2. Angaben zur Unfalluntersuchung und Ortsbefund (regelmäßig Vordruck nach Anlage 4 Untersuchung eines schweren oder tödlichen Unfalls);
3. Vernehmungsniederschriften;

Anlage 6

- 4. Anlagen**
- a) Zeichnungen;
  - b) Lichtbilder;
  - c) ggf. Sachverständigengutachten.
- Außerdem ist dem Bericht ein Deckblatt nach Vordruck Anlage 6 voranzuhelfen.

Anlage 7

Der Untersuchungsbericht ist unverzüglich dem Landesoberbergamt NW nach Vordruck Anlage 7 mit sämtlichen Unterlagen vorzulegen. Kann das Bergamt im Einzelfall aus besonderen Gründen den Untersuchungsbericht nicht innerhalb von 2 Monaten einreichen, so hat es vor Ablauf dieser Frist das Landesoberbergamt NW über die Hindernissegründe zu unterrichten und auf Verlangen einen Zwischenbericht in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. In dem Vorlagebericht ist gegebenenfalls anzugeben, ob und welche Folgerungen zur Vermeidung gleicher oder ähnlicher Vorfälle zu ziehen sind und welche Maßnahmen das Bergamt bereits getroffen hat oder zu treffen beabsichtigt. Der Untersuchungsbericht ist mit sämtlichen Unterlagen einzureichen:

- 3.341** neunundzwanzigfach  
bei Unglücksfällen, bei denen fünf oder mehr Personen getötet worden sind,
- 3.342** achtundzwanzigfach  
bei allen Unfällen oder Betriebsereignissen, die dem Ausschuß für Grubensicherheit nach Nummer 2.111 zu melden sind oder deren Untersuchungsergebnis von ihm besonders angefordert worden ist, unter Angabe, ob strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet worden sind.
- 3.343** dreifach  
bei Schäden an überwachungsbedürftigen Anlagen z.B.  
bei Explosionen von Azetylen-Entwicklern und beim Zerknall von Dampfkesselanlagen.  
bei Unfällen und sonstigen Ereignissen, bei denen Mängel an Sprengstoffen oder Zündmitteln festgestellt worden sind.  
bei Unfällen oder Schadensfällen beim Umgang mit radioaktiven Stoffen,  
bei allen Unfällen ausländischer Arbeitnehmer, die dem Landesoberbergamt NW nach Nummer 2.21 bzw. 2.23 zu melden sind,
- 3.344** zweifach  
bei sonstigen Explosionen, Verpuffungen oder Grubengasentzündungen,  
bei Bränden,  
bei Sprengunfällen,  
bei Gasausbrüchen, Wasserdurchbrüchen, Gebirgsschlägen,  
bei allen Unfällen, die mit der Verwendung von Gasenschutzgeräten aller Art zusammenhängen,  
bei Unfällen oder Schadensfällen, die mit der Konstruktion, dem verwendeten Material oder der Betriebsweise von Großgeräten in Tagebauen im Zusammenhang stehen,  
bei größeren Rutschungen oder sonstigen bemerkenswerten Bodenbewegungen im Zusammenhang mit dem Braunkohlebergbau,
- 3.345** einfach  
bei sonstigen Unfällen, Schadensfällen und Ereignissen, die dem Landesoberbergamt NW nach Nummer 2.21 oder Nummer 2.22 zu melden sind.
- 3.4** Das vereinfachte Verfahren  
Unfälle, die voraussichtlich eine Arbeitsunfähigkeit des oder der Betroffenen bis zu 8 Wochen zur Folge haben, können in einem vereinfachten Verfahren nach Vordruck Anlage 8 untersucht werden, wenn das Bergamt eine Untersuchung für erforderlich und das vereinfachte Verfahren für ausreichend hält oder der Versicherungsträger sie beantragt.  
Für die Anwesenheit dritter Personen bei den Untersuchungshandlungen gilt Nummer 3.33.

**3.5** Übersendung an die Berufsgenossenschaft  
Der Berufsgenossenschaft sind bei tödlichen, schweren und bei solchen Unfällen, die auf ihren Antrag untersucht worden sind, Ausfertigungen und Niederschriften über den Ortsbefund und die Vernehmungen nebst Zeichnungen, Rissen und Lichtbildern mit Vordruck Anlg. 4 zu übersenden; im vereinfachten Verfahren genügt die Übersendung des Vordrucks Anlg. 8.

**3.6** Einsichtnahme durch Beteiligte  
Bei tödlichen Unfällen und bei Unfällen, die auf Antrag der Berufsgenossenschaft untersucht worden sind, können die Beteiligten nach Abschluß der Untersuchung Einsicht in die Verhandlungen und Abschrift verlangen (§ 1567 RVO). Die Aushändigung von Vernehmungsniederschriften an weitere Personen, ausgenommen beteiligte Fachstellen und Sachverständige, die zu den Untersuchungen hinzugezogen werden, ist nicht statthaft.  
Der Betriebsrat erhält die Niederschriften über die Untersuchungen.

**3.7** Einsichtnahme durch Versicherungsgesellschaften  
Private Versicherungsgesellschaften können ein berechtigtes Interesse an einer Akteneinsicht haben, wenn ein Unglücks- oder Schadensfall gleichzeitig ein Versicherungsfall ist. Wird ein solches berechtigtes Interesse nachgewiesen, so kann das Bergamt dem Antrag auf Akteneinsicht stattgeben, wenn keine geheimhaltungsbedürftigen öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Landesoberbergamts NW einzuholen.

Betrifft der Antrag auf Akteneinsicht einen Fall, in welchem der Verdacht einer Straftat besteht, so ist der Antragsteller auch dann an die Staatsanwaltschaft zu verweisen, wenn die Ermittlungsvorgänge noch nicht an diese abgegeben worden sind (vgl. Nummer 4.45).

#### 4 Erforschung von Straftaten

##### 4.1 Aufgaben des Bergamtes

Das Bergamt hat, sobald es durch eine Anzeige oder auf einem anderen Wege von dem Verdacht einer Straftat innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches Kenntnis erlangt, den Sachverhalt zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um eine Verdunkelung des Sachverhaltes zu verhüten (§ 163 Abs. 1 StPO).

##### 4.2 Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft

Die zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestimmten Beamten der Bergämter sind als solche verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwaltschaft ihres Bezirkes und der dieser vorgesetzten Beamten Folge zu leisten (§ 152 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes). Diese Anordnungen gehen etwaigen entgegenstehenden Weisungen der übergeordneten Behörden vor.

##### 4.21 Befugnisse der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft

Die zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestimmten Beamten der Bergämter haben bei der Verfolgung von Straftaten weitergehende Befugnisse als die übrigen Beamten der Bergverwaltung. Ihnen stehen bei Gefährdung des Untersuchungszwecks durch Verzögerung folgende Befugnisse zu:

- 4.211 Recht zur Anordnung der körperlichen Untersuchung des Beschuldigten einschließlich der Entnahme von Blutproben gemäß § 81a StPO (vgl. Gem. RdErl. v. 27. 12. 1966 – SMBI. NW. 3214 –),
- 4.212 Recht zur Anordnung der Untersuchung anderer Personen als der Beschuldigten gemäß § 81c StPO,
- 4.213 Recht zur Anordnung der Beschlagnahme gemäß § 98 StPO,
- 4.214 Recht zur Anordnung von Durchsuchungen gemäß § 105 StPO.

Anlage 8

## 4.3 Behinderung in der Amtsausübung

Wird den Beamten der Bergverwaltung in der rechtmäßigen Ausübung ihrer Befugnisse durch Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt Widerstand entgegengesetzt oder werden sie tatsächlich angegriffen, so rechtfertigt dies eine Strafanzeige wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB).

## 4.4 Erforschung des Sachverhaltes von Straftaten

## 4.41 Vernehmung von Beschuldigten

## 4.411 Allgemeines

Die Vernehmung von Beschuldigten in Strafverfahren (Ermittlungsverfahren) umfaßt:  
die Vernehmung zur Person,  
die Eröffnung der dem Beschuldigten zur Last gelegten Tat und welche Strafvorschriften in Betracht kommen,  
die Belehrung des Beschuldigten über seine Rechte im Verfahren und  
die Vernehmung zur Sache.

Die Vernehmung zur Person bezieht sich auf die Personalien und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten.

Der Beschuldigte wird in der Regel zur Niederschrift nach Vordruck Anlage 9 vernommen.

Wird eine Straftat mehreren Beschuldigten zur Last gelegt, so ist jeder als Beschuldigter zur Tat des Mitbeschuldigten (nicht als Zeuge) zu vernehmen.

## 4.412 Aussagepflicht des Beschuldigten

Der Beschuldigte ist verpflichtet, dem Bergamt in einem Ermittlungsverfahren über seine Personalien (Name, Stand, Beruf, Gewerbe, Wohnort, Wohnung, Staatsangehörigkeit) Aufschluß zu geben (vgl. § 111 OWiG). Er ist nicht verpflichtet, zur Sache auszusagen.

## 4.413 Eröffnung der Beschuldigung und Belehrung des Beschuldigten

## 4.4131 Möglichst zu Beginn der Vernehmung, jedenfalls aber vor jeder Vernehmung zur Sache, hat der vernehmende Beamte dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat (Sachverhalt) ihm zur Last gelegt wird (§ 163 a Abs. 4 Satz 1 StPO), ihn darüber zu belehren, daß es ihm freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen, jederzeit – auch bereits vor der bergamtlichen Vernehmung – einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen (§ 136 Abs. 1 Satz 2 i. Verb. mit § 163 a Abs. 4 Satz 2 StPO), zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen zu beantragen (§ 163 a Abs. 2 StPO).

## 4.4132 In dafür geeigneten Fällen soll der vernehmende Beamte des Bergamtes den Beschuldigten während der Vernehmung darauf hinweisen, daß er sich schriftlich äußern kann (§ 136 Abs. 1 Satz 3 StPO). Ein solcher Hinweis kann auch angebracht sein, wenn der Beschuldigte die Aussage zur Sache verweigert. Der Beamte wird aber nur dann auf diese Möglichkeit hinweisen, wenn nach der Art des Falles von dem Beschuldigten eine sachdienliche schriftliche Äußerung zu erwarten ist.

Wird jemand zunächst als Zeuge vernommen und ergibt sich während oder nach der Vernehmung, daß er als Beschuldigter in Frage kommt, so ist ihm die Beschuldigung zu eröffnen; er ist als Beschuldigter zu belehren und zu vernehmen.

Der Verteidiger hat keinen Anspruch darauf, bei der bergamtlichen Vernehmung zugegen zu sein.

## 4.4133 Der Beschuldigte ist verpflichtet, auf Ladung der Staatsanwaltschaft zu erscheinen; bei Weigerung kann er dort vorgeführt werden (§ 163 a Abs. 3 StPO).

## 4.414 Vernehmung des Beschuldigten zur Person

4.4141 Für die Vernehmung erwachsener Beschuldigter ist der Vordruck Anlage 9, für die Vernehmung jugendlicher oder heranwachsender Beschuldigter der Vordruck Anlage 10 zu verwenden.

4.4142 Die Vernehmung zur Person erstreckt sich auch auf die Ermittlung der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten (§ 136 Abs. 3 i. Verb. mit § 163 a Abs. 4 Satz 2 StPO) Umstände, die für die Strafzumessung und für eine Strafaussetzung zur Bewährung wichtig sein können.

Im Einzelfall kann es angebracht sein, die Ermittlungen zur Person des Beschuldigten auch auf folgende Punkte zu erstrecken:

Vorleben (Elternhaus, Fürsorgeerziehung, Wehrdienst, Kriegsgefangenschaft, Vertriebeneneigenschaft u. dgl.),

Leumund (Vorstrafen und polizeiliche Beanstandungen, Angaben über Trunksucht, Gesellschaft u. dgl.).

Persönlichkeit (Charaktereigenschaften, Beweggründe, Leichtsinn, Neigungen u. dgl.).

Es sind nur Tatsachen anzugeben. Soweit erforderlich, sind Beweismittel für die Angaben zu benennen. Nicht nachprüfbare Aussagen von Zeugen und Auskunftspersonen, vertraulich zu behandelnde Mitteilungen Dritter, persönliche Auffassung oder Werturteile des vernehmenden Beamten sind wegzulassen.

4.4143 Wird der Beschuldigte lediglich wegen eines geringfügigen Vergehens oder einer Ordnungswidrigkeit vernommen, so sind in der Regel Ermittlungen nach Nummer 4.4142 entbehrlich.

Im übrigen können auch sonst in Fällen minderer Bedeutung die Angaben zu diesen Punkten kurz gefaßt werden.

## 4.415 Vernehmung des Beschuldigten zur Sache

Der vernehmende Beamte soll auf eine wahrheitsgemäße und vollständige Aussage hinwirken. Vorhalte sind erlaubt.

Die Vernehmung zur Sache soll dem Beschuldigten Gelegenheit geben, die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen und die zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen (§ 163 a Abs. 4 Satz 2 i. Verb. mit § 136 Abs. 2 StPO). § 136 a StPO (verbottene Vernehmungsmethoden) ist zu beachten.

Weigert sich der Beschuldigte, sich vor dem Bergamt zu äußern, so ist dies in die Vernehmungsniederschrift aufzunehmen.

## 4.416 Vernehmung jugendlicher und heranwachsender Beschuldigter

Ist der Beschuldigte ein Jugendlicher (14, aber noch nicht 18 Jahre alt), so ist besonders die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu prüfen, d.h., ob er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug war, das Unrecht seiner Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln (§ 3 Satz 1 JGG).

Ist der Beschuldigte ein Heranwachsender (18, aber noch nicht 21 Jahre alt), so bestimmt sich seine Verantwortlichkeit zwar nach allgemeinem Strafrecht, jedoch ist zusätzlich zu prüfen, ob

4.4161 die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, daß er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder

4.4162 es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt (Reifegradentscheidung nach § 105 Abs. 1 JGG).

## 4.42 Vernehmung von Zeugen

## 4.421 Aussagepflicht des Zeugen

Der Zeuge ist verpflichtet, dem Bergamt im Ermittlungsverfahren über seine Personalien Aufschluß

zu geben. Er ist dagegen nicht verpflichtet, zur Sache auszusagen; vor der Staatsanwaltschaft hingegen ist der Zeuge auch zur Aussage in der Sache verpflichtet (§ 181 a StPO).

#### 4.422 Vernehmung des Zeugen zur Person

Die Vernehmung des Zeugen zur Person nach Vordruck Anlage 5 erstreckt sich auf die Personalien. Die Angaben zur Person dienen der Staatsanwaltschaft und den Gerichten zur Ladung des Zeugen. Aus der Vernehmung des Zeugen zur Person muß deshalb seine ladungsfähige Anschrift hervorgehen. Nicht nur der Wohnort des Zeugen, sondern auch ein auswärtiger Beschäftigungsort und die voraussichtliche Dauer einer auswärtigen Beschäftigung sind anzugeben.

#### 4.423 Belehrung von Zeugen

Ergibt die Vernehmung zur Person, daß dem Zeugen ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 1 StPO zusteht, so ist er vor der Vernehmung zur Sache über dieses Recht zu belehren (§ 163 a Abs. 5 i. Verb. mit § 52 Abs. 3 StPO); dies ist aktenkundig zu machen.

Jeder Zeuge kann ferner die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde (§ 55 Abs. 1 StPO). Sobald sich während der Vernehmung Anhaltspunkte dafür ergeben, ist er über sein Weigerungsrecht zu belehren (§ 163 a Abs. 5 i. Verb. mit § 55 Abs. 2 StPO).

Haben Minderjährige oder wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigte Personen wegen mangelnder Verandesreife oder wegen Verstandesschwäche von der Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechts keine genügende Vorstellung, so dürfen sie nur vernommen werden, wenn sie zur Aussage bereit sind und auch ihr gesetzlicher Vertreter der Vernehmung zustimmt (§ 52 Abs. 2 Satz 1 StPO).

#### 4.424 Vernehmung des Zeugen zur Sache

Der vernehmende Beamte soll auf eine wahrheitsgemäße und vollständige Zeugenaussage hinwirken. Vorhalte sind erlaubt. Aus besonderem Anlaß darf der Beamte darauf hinweisen, daß eine vorsätzliche falsche Aussage als falsche Verdächtigung (§ 184 StGB), Vortäuschen einer Straftat (§ 145 d StGB) oder als Begünstigung (§ 257 StGB) strafbar sein kann. § 136 a StPO (verbotene Vernehmungsmethoden) ist zu beachten.

Stellt sich während oder nach der Vernehmung heraus, daß der Zeuge als Beschuldiger in Betracht kommt, so ist gegebenenfalls seine Vernehmung abzubrechen. Sodann ist eine neue Vernehmung gegen ihn als Beschuldigten durchzuführen.

#### 4.425 Strafantrag des Verletzten

Ist ein Zeuge zugleich Verletzter, so ist er bei fahrlässiger oder leichter vorsätzlicher Körperverletzung zu befragen, ob er Strafantrag stellt oder nicht. Dies gilt auch für Heranwachsende. Ist der Verletzte ein Jugendlicher oder Heranwachsender, so ist in der Niederschrift zu vermerken, daß ihm ein Vordruck Anlage 11 für die Erklärung des gesetzlichen Vertreters übergeben worden ist, ob dieser Strafantrag stellt oder nicht.

Anlage 11

#### 4.43 Vernehmungsniederschrift

Über die Vernehmung ist eine Niederschrift nach Vordruck Anlagen 5, 9 und 10 anzufertigen. Nummer 3.322 findet Anwendung.

#### 4.44 Anwesenheit dritter Personen

Die Anwesenheit dritter Personen – mit Ausnahme des gesetzlichen Vertreters bei Jugendlichen und Heranwachsenden – ist bei der Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen nicht zu gestatten, es sei denn, daß der vernehmende Beamte sie ausnahmsweise als erforderlich für die Untersuchung erachtet.

#### 4.45 Akteneinsicht

Sobald sich im Zuge einer Untersuchung der Verdacht einer Straftat ergibt (Nummer 3.24), steht die Entscheidung über die Einsicht in die Akten allein der Staatsanwaltschaft zu. Das gilt auch für die Übersendung der Niederschriften an die Berufsge nossenschaften nach Nummer 3.5.

#### 4.5 Übersendung der Verhandlungsunterlagen an die Staatsanwaltschaft

Nach Abschluß der Ermittlungen nach Nummer 4 hat das Bergamt ohne Verzug der Staatsanwaltschaft mit Vordruck Anlage 12 in doppelter Ausfertigung zu übersenden:

Vernehmungsniederschriften,

Ortsbefund,

Schlüßbericht,

Vordruck Anlage 13,

gegebenenfalls Sachverständigengutachten, Zeichnungen, Lichtbildern und sonstiges Beweismaterial.

Haben die Ermittlungen den Verdacht einer Straftat nach Auffassung des Bergamtes nicht bestätigt, so genügt eine Übersendung mit Vordruck Anlage 14 in einfacher Ausfertigung.

Zusätzliche, für das Verständnis des Sachverhalts durch die Staatsanwaltschaft erforderliche Erläuterungen sind als ergänzende Bemerkungen in Vordruck Anlage 12 aufzuführen. In dem Schlüßbericht ist von einer Stellungnahme zur Schuldfrage abzusehen. Bei Unfällen mit tödlichem Ausgang oder bei Körperverletzungen ist nach Möglichkeit die Art der Verletzung anzugeben.

In den Fällen der vorsätzlichen leichten und der fahrlässigen Körperverletzung (§§ 223, 230 StGB) sind der Staatsanwaltschaft die Unterlagen auch dann zu übersenden, wenn kein Strafantrag gestellt worden ist. Das Bergamt nimmt im Schlüßbericht oder im Vordruck Anlage 12 zu der Frage Stellung, ob seiner Auffassung nach ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht.

#### 4.6 Beteiligung des Bergamtes an weiteren Verfahren

Nach Abgabe der Unterlagen an die Staatsanwaltschaft führt diese das Ermittlungsverfahren weiter. Dem Ersuchen der Staatsanwaltschaft um Vornahme weiterer Untersuchungshandlungen oder um Abgabe einer ergänzenden Stellungnahme des Bergamtes zu bestimmten Fragen ist unverzüglich Folge zu leisten. Ersucht die Staatsanwaltschaft das Bergamt um Äußerung zu einer beabsichtigten Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit (§ 153 StPO), so hat das Bergamt die Akten mit seiner Stellungnahme dem Landesoberbergamt NW vorzulegen.

Erhält das Bergamt gemäß Nummer 10 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht eine Mitteilung über die Erhebung der öffentlichen Klage (Anklageschrift), den Erlaß eines Strafbefehls oder den Ausgang des Verfahrens, so hat es unverzüglich dem Landesoberbergamt NW zu berichten, gegebenenfalls nach Vordruck Anlage 15.

Das Bergamt ist nicht befugt, gegen gerichtliche Entscheidungen im Strafverfahren Rechtsmittel einzulegen. Hält das Bergamt die Anfechtung einer Gerichtsentscheidung für geboten, so hat es die Staatsanwaltschaft von seiner Auffassung so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, daß diese noch in der Lage ist, innerhalb der Rechtsmittelfrist von einer Woche ein Rechtsmittel einzulegen. Hierüber ist dem Landesoberbergamt NW unverzüglich zu berichten.

Sind die Vorgänge an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden, hat das Bergamt auf Anfragen, die die Strafverfolgung betreffen, die Anfragenden an die Staatsanwaltschaft zu verweisen.

#### 4.7 Berichterstattung an das Landesoberbergamt NW

Dem Landesoberbergamt NW ist Abschrift des Übersendungsschreibens an die Staatsanwaltschaft mit sämtlichen Anlagen (Nummer 4.5) nach

Anlage 12

Anlage 14

Anlage 15

Vordruck Anl. 7 vorzulegen, soweit sie nicht schon nach Nummer 3.34 vorgelegt worden sind.

Das gleiche gilt für Unterlagen über nachträgliche Ermittlungen (Nummer 4.6).

Über den Ausgang des Verfahrens ist dem Landesoberbergamt NW zu berichten.

##### 5 Sachverständige und Zeugen

Wird ein Beamter des Bergamtes als Sachverständiger, als Zeuge oder als sachverständiger Zeuge zur Hauptverhandlung geladen, so hat er die Genehmigung des Präsidenten des Landesoberbergamtes NW zur Aussage einzuholen. Sollte das Gericht ohne vorherige Fühlungnahme mit dem Landesoberbergamt NW den Beamten zum Sachverständigen bestellen, der die Untersuchung geführt hat, so hat dieser unverzüglich das Landesoberbergamt NW hieron in Kenntnis zu setzen. Gleichermaßen gilt für die Bestellung als Sachverständiger durch die Staatsanwaltschaft.

##### 6 Verfahren bei größeren Grubenunfällen

###### 6.1 Leitung des Rettungswerkes

Nach § 205 ABG ordnet das Bergamt die zur Rettung von verunglückten Personen oder zur Abwendung weiterer Gefahren erforderlichen Maßnahmen an. Die Leitung des Rettungswerkes obliegt dem Bergamtsleiter, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter. Sie erfolgt grundsätzlich von über Tage aus.

Der Bergamtsleiter hat nach Kenntnis von dem Ausmaß des Unglücks die erforderliche Anzahl von Beamten des höheren und gehobenen Dienstes hinzuzuziehen. Einen Beamten des höheren Dienstes bestimmt er zu seiner Unterstützung bei der Leitung des Rettungswerkes, der ihn für den Fall seiner Abwesenheit von dem für die Leitung des Rettungswerkes vorgesehenen Raum nach entsprechender Einweisung vertritt. Dieser Beamte hat außerdem die im öffentlichen Interesse erforderlichen mündlichen oder fernmündlichen Auskünfte zu erteilen, soweit sich der Bergamtsleiter dies nicht ausdrücklich vorbehalten hat. Er hat ferner alle bei der Rettungsleitung eingehenden Meldungen und die darauf getroffenen Anordnungen mit Zeitangabe in einer Niederschrift oder auf Tonband festzuhalten oder festhalten zu lassen.

###### 6.2 Einsatz am Unfallort

Nachdem der Bergamtsleiter sich über Art und Ausmaß des Unglücks sowie über die bereits getroffenen Rettungsmaßnahmen unterrichtet hat, bestimmt er denjenigen Beamten des Bergamtes, der die Unfallstelle sobald wie möglich zu befahren hat. Dieser hat neben der Überwachung der Rettungsarbeiten die für die Untersuchung (Nummer 3.31) notwendigen Feststellungen zu treffen. Soweit erforderlich, hat der Bergamtsleiter ihm zu seiner Unterstützung weitere Beamte zuzuordnen.

###### 6.3 Hinzuziehung anderer Bergämter

Reichen bei einem Ungluck ungewöhnlichen Ausmaßes die Beamten des zuständigen Bergamtes zur Durchführung der bergbehördlichen Aufgaben nicht aus, haben die Beamten anderer Bergämter nach Maßgabe des vom Landesoberbergamt NW aufgestellten Unterstützungsplanes auf Anforderung durch den Leiter des Rettungswerkes Unterstützung zu leisten. Der Leiter des Rettungswerkes hat erforderlichenfalls rechtzeitig das zur Unterstützung verpflichtete Bergamt von dem Ungluck zu unterrichten, damit dieses die für den Einsatz in Betracht kommenden Beamten bereithält.

###### 6.4 Nachrichtenübermittlung

Der Bergamtsleiter hat dafür zu sorgen, daß die nach Nummer 2.1 erforderlichen Meldungen unverzüglich erstattet werden und eine einwandfreie Nachrichtenübermittlung von der betroffenen Schachtanlage aus sichergestellt ist. Er hat ferner einen Beamten zu bestimmen, der im Bergamt zwischen 8 und 20 Uhr fernmündlich erreichbar ist und für Auskünfte an vorgesetzte Stellen sowie für die Weitergabe der amtlichen Verlautbarungen zur Verfügung steht.

Für die Nachrichtenübermittlung sind erforderlichenfalls alle Nachrichtenverbindungen, z.B. auch Fernschreibeeinrichtungen und die Übermittlungseinrichtungen anderer Behörden, einzuschalten.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Justizminister.

Mein RdErl. v. 2. 1. 1974 (SMBL. NW. 750) wird aufgehoben.

BERGAMT

## Geschäftszeichen

### Vorläufiges statistisches Zeichen

(Ort und Tag)

An das  
Landesoberbergamt  
Postfach  
4600 Dortmund 1

Betr.: Meldung über einen tödlichen Unfall

## **Grube – Schachtanlage – Betrieb**

in

**Familienname**

### Vorname

## Lebensalter

### Staatsangehörigkeit

### Berufsbezeichnung

## Tag des Unfalls

Todestag

Hergana

## Sofortmeldung über einen tödlichen Unfall

**BERGAMT****Anlage 2**

Geschäftszeichen

**Verfg.****Eilt sehr!****Leichensache!**

1. Beerdigungsschein erteilen.

An die – das  
Staatsanwaltschaft

(Ortsbezeichnung)

2. U. m. Anl.  
der Staatsanwaltschaft

(Ortsbezeichnung)

**Amtsgericht**

(Ortsbezeichnung)

übersandt.

, den

**Amtsgericht****Der**

(Name)

(Vorname)

geboren am

in , Land

**Verfg.**

wohnhaft in

straße Nr.

1. Beerdigungsschein erteilen.

ist am

auf der Grube –

2.

Schachtanlage – Betrieb

, den

tödlich verunglückt durch

Staatsanwaltschaft

(Ortsbezeichnung)

Nach der beigefügten Todesbescheinigung ist als  
Todesursache

Gs - AR - Js -

festgestellt worden.

Die Leiche befindet sich in der  
Leichenhalle

in

Nach dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen  
ist anzunehmen – nicht nachgewiesen –, daß  
der Tod als Folge des Unfalls eingetreten ist.Eine Beschlagnahme der Leiche wird daher  
– nicht – für erforderlich gehalten, so daß der  
Erteilung des Beerdigungsscheines Bedenken  
– nicht – entgegenstehen.

**BERGAMT****Geschäftszeichen**

□

□

**An das Standesamt**

□

□

**Todesanzeige auf Grund amtlicher Ermittlungen**

1. Vor- und Zuname des Verstorbenen:
2. Beruf:
3. Geburtsdatum und Geburtsort:
4. Wohnort und Straße:
5. Familienstand:
6. Religionsbekennnis:
7. Name und Anschrift
  - a) des Ehegatten des Verstorbenen:
  - b) der Eltern des Verstorbenen:
8. Ort, Tag und Stunde des Todes bzw. der Auffindung:
9. Todesursache:
10. Name und Anschrift des Arztes, der die Todesursache festgestellt hat:
11. Hat der Staatsanwalt oder das Gericht die Beerdigungserlaubnis erteilt und die Eintragung des Sterbefalles angeordnet?

Datum und Nummer des Beerdigungsscheines:

Todesanzeige an das Standesamt

# BERGAMT

Anlage 4

Geschäftszeichen

(Ort und Tag der Verhandlung)

**Statistisches Zeichen der Bergbehörden:**

**Bergamtliche Unfall-Untersuchung**

betr. die tödliche – schwere – Verletzung

**des**

(Berufsbezeichnung)

**auf – in**

(Grube – Schachtanlage – Betrieb)

**Anwesend**

1. für das Bergamt

2. für die Berufsgenossenschaft

3. für den Bergwerksbesitzer

4. für den Betriebsrat

5. für

Untersuchung eines tödlichen oder schweren Unfalls

**Angaben zur Person des Verunglückten****Familienname****Vorname****geboren am****in****Staatsangehörigkeit****Wohnung, Ort****Straße****Gegenwärtiger Aufenthalt des Verunglückten****Beschäftigt im Bergbau unter Tage seit****Beschäftigt auf der Grube – Schachtanlage –  
Betrieb seit****beschäftigt als****seit****Unternehmerarbeiter (Angestellter) bei Firma****Berufsgenossenschaft****Höhe einer Unterstützung oder Rente d. Verletzten****Nach der Reichsversicherungsordnung entschädigungsberichtigte Hinterbliebene oder Angehörige  
des Verunglückten****Angaben zum Unfall****Tag des Unfalls****Unfallanzeige vom****Unfallstelle****Art der Verletzung****Unfallschwere****Todestag****Hergang des Unfalls nach Unfallanzeige**

**Ortsbesichtigung**

**Tag**

**Teilnehmer**

**Folgende Gegenstände wurden sichergestellt / in Verwahrung genommen:**

**Ergebnis**

**Es folgen die Zeugenvernehmungen** (auf besonderen Vernehmungsniederschriften)

**BERGAMT****Anlage 5****Geschäftszeichen****(Ort und Tag der Vernehmung)****Zeugenvernehmung****Betr.:**

Auf Vorladung erscheint der nachbenannte Zeuge und erklärt, mit dem Gegenstand der Verhandlung bekannt gemacht und zur Wahrheit ermahnt:

**Zur Person:**

Familienname

Vorname

Lebensalter

Jahre

Staatsangehörigkeit

Wohnung, Ort

Straße

Beschäftigt auf der Grube – Schachtanlage –

seit

als

seit

als

Mit dem (den) Verunglückten / Beschuldigten verwandt oder verschwägert Ja – nein

**Zur Sache:**

Ich bin darüber belehrt worden, daß ich die Auskunft auf solche Fragen verweigern darf, deren Beantwortung mir selbst oder einer mit mir verwandten oder verschwägerten Person die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung zuziehen würde.

Ich bin – kein – Augenzeuge des Unfalls – Ereignisses.

**Zeugenvernehmung**

**BERGAMT**

Geschäftszeichen

Betr.: Unglücksfall auf der Schachtanlage / Grube

am

um

Uhr

## 1. Zahl der Betroffenen

davon

Tote,

Verletzte

## 2. Art des Ereignisses

## 3. Zeitpunkt der ersten Befahrung der Unfallstelle durch das Bergamt am

um

Uhr

durch

## 4. Auf der Anlage waren anwesend

a) vom Ausschuß für Grubensicherheit:

b) vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen:

c) vom Landesoberbergamt NW:

d) von der Staatsanwaltschaft:

e) von der Werksleitung:

f) vom Betriebsrat:

g) als Sachverständiger:

**BERGAMT****Anlage 7****Geschäftszeichen****(Ort und Tag)**

An das Landesoberbergamt NW  
Postfach  
4600 Dortmund 1

**Betr.:** Unfall – Unglück – vom  
auf der Grube – Schachtanlage – Betrieb –  
**Bezug:** Sofortanzeige – Fernmündliche Sofortmeldung – vom

**Berichterstatter:****Anlg.:**

Hiermit werden die vorbezeichneten Anlagen überreicht.

Die Staatsanwaltschaft hat mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ – Geschäftszeichen \_\_\_\_\_ –  
mitgeteilt, daß gegen eine Weitergabe des Untersuchungsberichts mit sämtlichen Anlagen an die Mitglieder des  
Ausschusses für Grubensicherheit keine Bedenken bestehen.

Strafanzeige habe ich – nicht – erstattet, siehe beiliegende Abschrift.

Sobald mir der Termin der Hauptverhandlung bekannt ist, werde ich Sie hiervon unterrichten.

Zur Verhütung ähnlicher Unfälle ist folgendes veranlaßt:

# BERGAMT

Geschäftszeichen

Anlage 8

(Ort und Tag der Verhandlung)

Unfallverhandlung nach § 1559 RVO

– Vereinfachtes Verfahren –

betr. den Unfall

des

(Berufsbezeichnung)

auf – in

(Grube – Schachtanlage – Betrieb)

am

(Unfalltag)

Statistisches Zeichen der Bergbehörden:

## Anwesend

1. für das Bergamt

2. für die Berufsgenossenschaft

3. für den Bergwerksbesitzer

4. für den Betriebsrat

5. für

Vereinfachte Unfalluntersuchung

Bei der heutigen Unfallverhandlung wurden

1. Verletzte(r)
2. Zeuge(n)
- 3.

— zunächst unabhängig von den Angaben der Unfallanzeige — einzeln vernommen.

Die Aussagen stimmten mit den Angaben der Unfallanzeige — nicht — überein.

**Zusätzliche Angaben**

des Verletzten / Zeugen \*)

Folgende Änderung der Unfallanzeige erscheint erforderlich:

Anschließend wurde dem Verletzten und dem(n) Zeugen der Inhalt der Unfallanzeige vorgelesen und von ihnen — unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen \*) — als richtig anerkannt.

Aus der Verhandlung ergab sich ferner:

v. g. u.

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

**BERGAMT**

Geschäftszeichen

**Anlage 9**

....., den .....

**Verantwortliche Vernehmung**

Es erscheint \*) ..... der / die Nachgenannte

wohnhaft in ..... Straße / Platz Nr. ....

Fernruf ..... und erklärt:

1. a) Familienname,  
auch Beinamen, Künstlername, Spitzname, bei Na-  
mensänderung früherer Familienname, bei Frauen  
auch Geburtsname, ggf. Name d. fr. Ehemannes

a) .....

- b) Vornamen  
(Rufname ist zu unterstreichen)

b) .....

2. Geboren

am ..... in .....

Kreis (Verwaltungsbezirk) .....

Landgerichtsbezirk .....

Land .....

3. a) Beruf

- aa) erlernter  
bb) z. Z. der Tat ausgeübter  
cc) Stellung im Beruf (z. Z. der Tat)

Hier ist anzugeben:  
– ob Geschäftsinhaber, Gehilfe, selbständiger Handwerksmeister, Geselle usw.

a) .....

aa) .....

bb) .....

cc) .....

- b) Ferner sind anzugeben:

- bei Ehefrauen Beruf des Mannes
- bei Beamten, Behördenangestellten, Angehöri-  
gen der Bundeswehr usw.  
Anschrift der Dienststelle
- bei Studierenden Anschrift der Hochschule und  
das belegte Lehrfach
- bei Trägern akademischer Würden (Dipl.-Ing.,  
Dr., D. usw.), wann und bei welcher Hochschule  
der Titel erworben wurde

b) .....

.....

.....

.....

.....

.....

c) .....

a) .....

b) .....

4. Einkommensverhältnisse

- a) z. Z. der Tat  
b) gegenwärtig

\*) Nichtzutreffendes durchstreichen.

\*\*) Auf Vorladung, aus Untersuchungshaft, aus Strahaft, als vorläufig Festgenommener vorgeführt, in der Wohnung, an der Arbeitsstätte auf-  
gesucht usw. (Zutreffendes einsetzen)

- |   |   |
|---|---|
| <p>5. a) Familienstand<br/>ledig – verheiratet – verwitwet – geschieden –<br/>getrennt lebend –</p> <p>b) Vor- und Familienname des Ehegatten<br/>bei Frauen auch Geburtsname, ggf. Name des<br/>früheren Ehemannes</p> <p>c) Wohnung des Ehegatten<br/>bei verschiedener Wohnung</p> <p>d) Beruf des Ehegatten</p>   | <p>a) .....</p> <p>b) .....</p> <p>c) .....</p> <p>d) .....</p>   |
| <p>6. Kinder a) Anzahl</p> <p>b) Alter</p>  | <p>a) .....</p> <p>b) .....</p>   |
| <p>7. a) Vater, Vor- und Zuname<br/>Beruf<br/>Wohnung</p> <p>b) Mutter, Vor- und Geburtsname<br/>Beruf<br/>Wohnung<br/>(auch wenn Eltern bereits verstorben)</p> <p>c) Vormund *), Pfleger *) oder Bewährungshelfer *)<br/>Vor- und Zuname<br/>Beruf<br/>Wohnung</p>  | <p>a) .....</p> <p>b) .....</p> <p>c) .....</p>   |
| <p>8. Staatsangehörigkeit<br/>(jetzt und evtl. frühere)</p>   | <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>   |
| <p>9. Ehrenämter<br/>in Staat, Gemeinde oder einer Körperschaft des<br/>öffentlichen Rechts (Schöffe oder Geschworener –<br/>Handels-, Arbeits- oder Sozialrichter – Vormund-<br/>schaften oder Pflegschaften – Bewährungshelfer –<br/>sonstige Ehrenämter)</p>   | <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> |
| <p>10. Personalausweis,<br/>Reisepass, sonstige Ausweise u. Berechtigungsscheine<br/>(Art, ausstellende Behörde, Nummer, Ausgabedatum)<br/>z. B. Führerschein, Wandergewerbeschein, Legitima-<br/>tionskarte, Jagd- oder Fischereischein, Waffenschein,<br/>Schiffer- oder Lotsenpatent, Unterbringungsschein<br/>nach Gesetz zu Art. 131 GG, Rentenbescheid, Spreng-<br/>meisterschein</p> | <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> |
| <p>11. Vorstrafen<br/>Maßregeln der Sicherung und Besserung (Strafe zur<br/>Bewährung ausgesetzt – bedingte Entlassung be-<br/>willigt). Anhängige Strafverfahren – nach eigenen<br/>Angaben –</p>  | <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>   |

**\*) Nichtzutreffendes durchstreichen**

Mir ist eröffnet worden, daß ich eine(n) ..... begangen haben soll. Ich bin darauf hingewiesen worden, daß es mir freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zu der Sache auszusagen und vor meiner jetzigen Vernehmung einen Verteidiger zu befragen.

Dazu erkläre ich: Ich will – nicht – aussagen.

Bergamt

Anlage 10

Az.:

, den

# Verantwortliche Vernehmung\*\*) eine

Jugendlichen  
Heranwachsenden

Es erscheint \*\*\*)

der / die Nachgenannte

wohnhaft in

Straße / Platz Nr.

Fernruf \_\_\_\_\_ und erklärt:

1. a) Familienname,  
auch Beinamen, Künstlername, Spitzname, bei Na-  
mensänderung früherer Familienname, bei Frauen  
auch Geburtsname, ggf. Name d. fr. Ehemannes

a)

- b) Vornamen  
(Rufname ist zu unterstreichen)

b)

2. Geboren

am ..... in  
Kreis (Verwaltungsbezirk)  
Landgerichtsbezirk  
Land

3. a) Beruf (Lehrfach)

a)

- aa) erlernter  
bb) z. Z. der Tat ausgeübter  
cc) Stellung im Beruf (z. Z. der Tat)

- aa)  
bb)  
cc)

Hier ist anzugeben:

– ob Schüler, Lehrling, Anlernling, Geselle, An-  
gestellter, Arbeiter, Hausgehilfin usw.

- b) Name und Anschrift des gegenwärtigen Lehrherrn  
oder Arbeitgebers

b)

- c) bei Erwerbslosigkeit,  
seit wann?

c)

4. Einkommensverhältnisse

a)

- a) z. Z. der Tat  
b) gegenwärtig  
c) Verwendung des Einkommens

b)

c)

5. a) Familienstand

a)

ledig – verheiratet – verwitwet – geschieden –  
getrennt lebend –

- b) Vor- und Familienname des Ehegatten  
bei Frauen auch Geburtsname, ggf. Name des  
früheren Ehemannes

b)

- c) Wohnung des Ehegatten  
bei verschiedener Wohnung

c)

- d) Beruf des Ehegatten

d)

\*) Nichtzutreffendes durchstreichen.

\*\*) Bei schwerwiegenden Tatbeständen ist in einer formlosen Anlage zu berichten, was bisher über den (die) Beschuldigte(n) und seine (ihre) Familie bekannt geworden ist. Zu der Verfehlung ist unter Berücksichtigung der §§ 3, 105 JGG Stellung zu nehmen. Möglichst keine Werturteile! Tatsachenangaben.

\*\*\*) Auf Vorladung, aus Untersuchungshaft, aus Strafhaft, als vorläufig Festgenommener vorgeführt, in der Wohnung, an der Arbeitsstätte aufgesucht usw. (Zutreffendes einsetzen)

Verantwortliche Vernehmung Jugendlicher / Heranwachsender

6. Kinder a) Anzahl  
b) Alter

7. a) Vater, Vor- und Zuname  
Geburtsdatum und -ort  
Beruf  
Wohnung  
Gestorben (wann, wo?)

b) Mutter, Vor- und Geburtsname  
Geburtsdatum und -ort  
Beruf  
Wohnung  
Wiederverheiratet (wann, mit wem?)  
Gestorben (wann, wo?)

c) Pflegeeltern, Erziehungsberechtigte  
(Name, Wohnung)

d) Geschwister aa) Anzahl  
bb) Alter

8. a) Vormund Vor- und Zuname  
Beruf  
Wohnung

b) Zuständiges Vormundschaftsgericht

c) Zuständiges Jugendamt

9. Staatsangehörigkeit (auch evtl. frühere)

10. Religionsbekenntnis

11. Schulverhältnisse (Schulbildung)  
a) allgemeine Schule (Höhere – Mittel- – Volks- – Hilfsschule)  
z. Z. in Klasse  
entlassen, wann und aus welcher Klasse  
Ort und Straße der zuletzt besuchten Schule

12. b) Berufsschule  
z. Z. in Klasse  
entlassen, wann und aus welcher Klasse  
Ort und Straße der zuletzt besuchten Schule

c) Fachschule, Hochschule  
Name, Ort und Straße  
Fakultät oder Lehrfach

13. Ausweis- und Berechtigungspapiere, insbesondere  
Personalausweis, Reisepaß, Führerschein usw. –

14. Bestrafungen,  
anhängige Strafverfahren, Bewährungsfristen, bereits  
durchgeführte Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel  
Welches Gericht ordnete sie an?  
– nach eigenen Angaben –

Mir ist eröffnet worden, daß ich eine(n) begangen haben soll. Ich bin darauf hingewiesen worden, daß es mir freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zu der Sache auszusagen und vor meiner jetzigen Vernehmung einen Verteidiger zu befragen.

Dazu erkläre ich: Ich will – nicht – aussagen.

, den .....,  
(Name des gesetzlichen Vertreters)

(Wohnort, Straße)

An das

Bergamt

---

**Betr.:** Unfall des ..... am .....

Ich – Wir – stelle(n) als gesetzliche(r) Vertreter des .....  
– keinen – Strafantrag gegen .....

(Unterschrift)

**BERGAMT****Anlage 12**

Geschäftszeichen

An die Staatsanwaltschaft

**Betr.: Strafverfolgung****Anlг.:** 

Anliegende Unterlagen übersende ich zur Strafverfolgung gegen

1.

geb. am                                in  
wohnhaft in

2.

geb. am                                in  
wohnhaft in

3.

geb. am                                in  
wohnhaft in

4.

geb. am                                in  
wohnhaft in

wegen Zuwiderhandlung gegen §§

– Bei fahrlässiger oder leichter vorsätzlicher Körperverletzung:

Wegen des besonderen öffentlichen Interesses wird ein Einschreiten von Amts wegen für geboten erachtet,  
weil

Übersendung an StA zur Strafverfolgung

Falls eine Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit (§ 153 StPO) beabsichtigt ist, bitte ich unter Hinweis auf Nr. 80 der Richtlinien für das Strafverfahren mir rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den Anlagen.

Ergänzend dazu bemerke ich folgendes:

Der Beerdigungsschein wurde vom

am — Geschäftszeichen

— erteilt.

Anläßlich der Ermittlungen hat das Bergamt gegen

Geldbußen festgesetzt (Bußgeldbescheid vom

— Geschäftszeichen

)

Geschäftszeichen der Staatsanwaltschaft

Ich bitte, sich erforderlichenfalls wegen der Benennung eines Sachverständigen für das Strafverfahren an das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund zu wenden.

Ich bitte um

1. Angabe Ihres Geschäftszeichens auf beigefügtem Vordruck Anl. 12,
2. Übersendung einer Abschrift der Anklage oder des Strafbefehls,
3. Angabe des Termins der Hauptverhandlung,
4. Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens, gegebenenfalls Übersendung einer Urteilsabschrift mit Gründen.

Sollte das Verfahren von Ihnen eingestellt werden, erbitte ich ebenfalls Mitteilung.

Geschäftsstelle ..... den .....  
der Staatsanwaltschaft

An das

Bergamt

---

Der hier eingegangene Vorgang

Geschäftszeichen

betr.

wegen

hat das Geschäftszeichen

AR-Js

erhalten.

Mitteilung Geschäftszeichen an BA

**BERGAMT****Anlage 14**

Geschäftszeichen

An die Staatsanwaltschaft

Der \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_  
in \_\_\_\_\_, wohnhaft in \_\_\_\_\_  
ist am \_\_\_\_\_, im Untertage-/Übertage-/Tagebau-Betrieb der  
Grube – Schachtanlage – Betrieb \_\_\_\_\_  
in \_\_\_\_\_ tödlich – schwer – verletzt worden.  
Der Beerdigungsschein wurde vom \_\_\_\_\_  
am \_\_\_\_\_ – Geschäftszeichen \_\_\_\_\_ – erteilt.

Ich übersende anliegend den Untersuchungsbericht, die Niederschriften über die Unfalluntersuchung und den Ortsbefund, die Vernehmungsniederschriften, Zeichnungen / Lagepläne, Lichtbilder

Ich bitte vorab um Mitteilung, ob gegen eine Weitergabe des Untersuchungsberichtes mit sämtlichen Unterlagen an die Mitglieder des Ausschusses für Grubensicherheit Bedenken bestehen. Die Ermittlungen haben folgenden Sachverhalt ergeben:

\*)

Anlässlich der Ermittlungen hat das Bergamt gegen

Geldbußen festgesetzt (Bußgeldbescheid vom \_\_\_\_\_ – Geschäftszeichen \_\_\_\_\_ –)  
Geschäftszeichen der Staatsanwaltschaft

Ich bitte um Angabe Ihres Geschäftszeichens auf beigefügtem Vordruck. Falls die Ermittlungen eingestellt werden, bitte ich um Mitteilung, andernfalls um  
1. Übersendung einer Abschrift der Anklage oder des Strafbefehls,  
2. Angabe des Termins der Hauptverhandlung,  
3. Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens.

\*) Hier sind auch weitere Unfallbetroffene aufzuführen.

Obersendung an StA ohne Strafverfolgung

Bergamt

Az.:

An das  
Landesoberbergamt NW  
4600 Dortmund  
Postfach

**Betr.:** Unfall des

am

Strafanzeige gegen

Grube - Schachtanlage - Betrieb

**Bezug:** Bericht vom

**Berichterstatter:**

In der Strafsache gegen ..... wegen

findet die Hauptverhandlung am

um ..... Uhr im ..... gericht ..... Saal ..... statt.

Über den Ausgang des Verfahrens werde ich berichten.

Terminnachricht an LOBA

- MBI. NW. 1978 S. 258.

#### Einzelpreis dieser Nummer 6,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.  
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.